

(geändertes Hygiene-Konzept des Fichte-Gymnasiums Hagen zur Aufnahme und Durchführung des angepassten Regelbetriebes unter Corona-Pandemiebedingungen im Schuljahr 2020/21

(Änderungsfassung nach Festlegung der Landesregierung NRW vom 31.08.20 sowie Erstfassung nach Gabe der Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebes in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/21 durch das MSB NRW vom 03.08.20; nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt der Stadt Hagen sowie der Bez.Reg. Arnsberg am 04.08.20; nach Erörterung in der erweiterten Schulleitung des Fichte-Gymnasiums am 06.08.20 sowie Rückmeldungen aus Eltern- und Schülerschaft)

Präambel

Der Schutz der Gesundheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft ist prioritäres Ziel dieses Hygiene-Konzeptes. Diese Setzung liegt allen Machbarkeitsfragen zugrunde, deren Umsetzung darauf ausgerichtet ist, dass Recht auf Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Fichte-Gymnasiums auch unter Pandemie-Bedingungen sichern zu können und zu wollen.

Zugangsregelung zum Gebäude

Der Zugang zum Gebäude erfolgt über vier Eingangsschleusen: zwei Eingangsschleusen am Hauptportal über die Außentüren, die durch die mittlere Tür getrennt werden. Eine Eingangsschleuse befindet sich am unteren Eingang des Hauptgebäudes (Schulhof). Eine Eingangsschleuse befindet sich am Eingang zum Postgebäude. Der Zustrom zu den Eingangsschleusen vor Unterrichtsbeginn wird durch aufsichtführende Lehrkräfte gesteuert. Die Regelungen der Corona-Schutzverordnung (Abstandsgebot von 1,5m sowie Tragen einer MNS-Maske) sind außerhalb der Unterrichtssituation verpflichtend gültig. Willentliche, mutwillige, fahrlässige oder wiederholte Missachtung dieser Schutzverordnungsinhalte können zur Verweigerung des Zutritts zum Gebäude führen. Schülerinnen und Schüler mit anerkannten COVID-19 Symptomen (insbesondere: Fieber, trockener Husten etc.) kann ebenfalls der Zutritt zum Gebäude verweigert werden. In ggf. besonders dringlich anmutenden Einzelfällen behält sich die Schule auf Anrathung des Gesundheitsamtes der Stadt Hagen eine anonyme Symptomkontrolle mittels Infrarot-Fiebertemperaturmessung vor. Schülerinnen und Schüler mit einer Körpertemperatur von 38,5° oder mehr ist der Zutritt zum Gebäude zu verweigern. Die Daten dieser Symptomkontrolle werden weder personalisiert noch dokumentiert.

Beim Zugang der Schülerinnen und Schüler zum Gebäude vor Unterrichtsbeginn, d.h. vor der ersten Stunde erfolgt eine Handdesinfektion mittels Sprühdesinfektion, die für jede Eingangsschleuse von jeweils einer Lehrkraft vorgenommen wird; diese Handdesinfektion erfolgt aus Gründen der gleichmäßigen Belastung des Infektionsdruckes der Kolleginnen und Kollegen in einem rollierenden System, das über die ABC-Folge der Namensverteilung des Kollegiums organisiert wird. Dies bedeutet, dass vor Unterrichtsbeginn insgesamt vier Lehrkräfte die Einschleusung der Schülerinnen und Schüler unter Durchführung einer Handdesinfektion organisieren.

Sämtliche Klassen- und Kursräume müssen vor Unterrichtsbeginn geöffnet sein, um Anstauungen von Schülerinnen und Schülern auf den Fluren zu vermeiden. Aus Gründen des Unfallschutzes bleiben die Fenster unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geschlossen.

Mund-Nasen-Schutz

Auf dem gesamten Gelände des Fichte-Gymnasiums besteht für alle Personen eine Pflicht zum Tragen einer eigenen textilen Mund-Nase-Bedeckung (Ausnahmen während der Pausen siehe unten); Face Shields sind nicht zugelassen. Im Gebäude herrscht generelle Maskenpflicht auf Gängen und in Treppenhäusern. Diese Verpflichtung besteht auch im Klassenzimmer bis zum Beginn des Unterrichts, d.h. bis zum Eintreffen der Lehrkraft. Nach Vorgabe des Landes NRW besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer MNS-Maske im Unterricht selbst.

Willentliche, mutwillige, fahrlässige oder wiederholte Missachtung dieser Schutzbestimmungen kann durch die Schulleitung durch Ausschluss vom Schulbesuch sanktioniert werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erstreckt sich ebenfalls auf den gesamten Publikumsverkehr, auf alle Sitzungen der Schulgremien sowie auf alle Anwesenheitssituationen in Räumen des Fichte-Gymnasiums (Dienstbesprechungen, Konferenzen, Pflegschaften usw.), bei denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht vermieden werden kann. Sollten medizinisch attestierte Gründe bei Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften dagegensprechen, so ist unter Beibringung eines entsprechenden Nachweises vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes abzusehen. Diese Sachlage ist bei der Schulleitung anzuzeigen und ihrerseits zu dokumentieren.

In akut indizierten Notfallsituationen (Übelkeit, Atemnot, Überhitzung, Schwindel, Unterzuckerung usw.) ist aus Gründen der Sofortmaßnahme die außerunterrichtliche Maskenpflicht aufgehoben. In diesen Fällen ist der oder die Betroffene abstandswahrend zu betreuen und nach Lage der Dinge zu versorgen. Die Pflicht zur Ersten Hilfe besteht uneingeschränkt.

Handhygiene

Für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Kolleginnen und Kollegen sind frei zugängliche Waschbecken mit ausreichend Flüssigseife und Papierhandtüchern erreichbar.

Unterricht

Während des Unterrichtes ist das freiwillige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausdrücklich gestattet und erwünscht. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen auch weiterhin feste Sitzplätze ein, die durch die Klassen- und Kurslehrer festgelegt und in einem verbindlichen Sitzplan dokumentiert werden. Sonderregelungen für die Fächer Musik und Sport treten bis auf Widerruf in Kraft. Im Fach Musik sind jedwede sängerischen oder orchestralen Aktivitäten unter Verwendung von Blasinstrumenten nicht zulässig. Im Fach Sport sind Kontakt- und Mannschaftssportarten durch Individual- und Theorieanteile zu ersetzen. Der Sportunterricht findet bis zu den Herbstferien vorzugsweise im Freien statt.

Um das Maß an Begegnungsanlässen auch und gerade während des Unterrichts möglichst gering zu halten, ist bis auf weiteres auf kooperative Lernformen im Unterricht zu verzichten. Dies bedeutet, dass das Repertoire und die Vielfalt an methodischen Zugriffsmöglichkeiten bis auf weiteres sehr eingeschränkt sein werden. Aus infektionssensiblen Gründen muss vorerst auch auf den Einsatz von Schul-iPads im Unterricht abgesehen werden. Private Geräte dürfen zum Einsatz kommen. Auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Desinfektion dieser Geräte in Schüler- oder Elterneigenverantwortung wird an dieser Stelle hingewiesen. Die Nahrungsaufnahme ist aus infektionssensiblen Gründen während des Unterrichts nicht gestattet (Ausnahme: medizinisch indizierte Notfallsituation, etwa Unterzuckerung). Die Einnahme von Getränken ist während des Unterrichts nur während der Phasen der Belüftung gestattet (s.u.).

Erkrankte Schülerinnen und Schüler

Zeigt sich bereits frühmorgens beim Zugang zum Gebäude bei Schülerinnen und Schülern eine augenscheinliche und auffällige gesundheitsbeeinträchtigende Symptomatik, so kann unter Hinzuziehung und Konsultation durch die Schulleitung der Zutritt zum Gebäude verweigert werden.

Bei Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers während des Unterrichts erfolgt ein Telefonat der erkrankten Person mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten über das entsprechende private Mobiltelefon des Schülers/der Schülerin. Sollte kein privates Mobiltelefon vorliegen, so wird in diesem Einzelfall die Nachricht aus dem Sekretariat heraus transportiert. Aus Gründen der Wahrung der Persönlichkeitsrechte nimmt der Schüler/die Schülerin auf dem Flur vor dem Klassen- bzw. Kursraum Kontakt mit den angehörigen Personen auf, wobei die Lehrkraft sowohl die Klasse bzw. den Kurs als auch die augenscheinlich erkrankte Person beaufsichtigt.

Bis zur Abholung der erkrankten Person durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hält sich diese – je nach Schwere der Erkrankung – entweder im Klassenraum oder außerhalb des Klassenraums in Begleitung eines Mitschülers/einer Mitschülerin bis zum Eintreffen der abholenden Person, die sich über das private Mobiltelefon der erkrankten Person mit dieser in Verbindung setzt, auf. Auf Abstände ist zu achten. Die abholende Person meldet sich bei Eintreffen an der Schule telefonisch im Sekretariat an; die begleitende Person bringt die erkrankte Person zum Schulportal. Dort erfolgt die Inobhutnahme und damit Entlassung vom Schultag.

Dies bedeutet, dass die unterrichtenden Lehrkräfte eine Anzahl von Formularen für mögliche auftretende Krankmeldungen in ihren Unterlagen bevorraten müssen.

Belüftung der Klassen- und Kursräume und des Gebäudes

Während einer Unterrichtsstunde gibt es Durchzugsintervalle in jedem Klassen- und Kursraum: drei Intervalle pro Unterrichtsstunde, in denen ein Stoß- und Querlüften garantiert wird. Während dieser Phasen ist die Einnahme von Getränken unter Wahrung der Hygienestandards (kein Austausch von Nahrungsmitteln und Getränken) gestattet.

Außerhalb der Klassenräume bleiben im gesamten Gebäude, d.h. auf den Fluren und im Zugangsbereich aus Gründen des Unfallschutzes die Fenster in Kippstellung. Auch die Verwaltungs-, Sammlungs- sowie Lehrerzimmerräumlichkeiten sind im Intervall wiederkehrend zu lüften.

Wahrnehmung von Aufsichtspflichten sowie Maskenpflicht in den Wechseipausen

Um die Hygienestandards des Regelunterrichts unter Pandemiebedingungen aufrecht erhalten zu können, nehmen Lehrkräfte verstärkt Aufsichtspflichten wahr. Kein Schüler/keine Schülerin darf während der Unterrichtszeit **und** während der Stundenwechsel-Pausen unbeaufsichtigt bleiben. Dies bedeutet einen erhöhten Aufwand an Wahrnehmung der Aufsichtspflichten.

Wechseipausen zwischen der ersten und der zweiten sowie der dritten und der vierten Stunde existieren zwar nach wie vor, doch bleiben auch während dieser Pausen die Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt: Lehrkräfte der Sek. I, die beispielsweise in der ersten Stunde Unterricht in einem bestimmten Klassen- resp. Kursraum haben, bleiben bis zum Beginn der zweiten Stunde 09:15 Uhr im Raum. Für die Schülerinnen und Schüler besteht in den Wechseipausen sowie bei Toilettengängen Maskenpflicht.

Große Pause und Mittagspause

Um größtmöglichen Infektionsschutz auch während der großen Pause zu gewährleisten, erfolgt eine Arealisierung des gesamten äußeren Schulgeländes, die eine geregelte Zu- und Abflussregelung gewährleistet. Alle drei Bereiche des gesamten Schulhofes werden in feste Areale eingeteilt, die jeweils nur für bestimmte Lerngruppen vorgesehen und durch Buchstaben kenntlich gemacht sind. Das Verlassen dieser Areale muss unterbleiben.

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich eigenständig in ihre Klassenareale; während dieser Zeit ist es ihnen selbstverständlich gestattet, Nahrung und Getränke zu sich zu nehmen.

Am Ende der großen Pause begeben die Schülerinnen und Schüler sich eigenständig zum Unterrichtsraum.

Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gelten besondere Regelungen, da sie über den Vormittag verteilt nicht in festen Lerngruppen unterwegs sind. Alleiniger und ausschließlicher Aufenthaltsort für die Oberstufenschüler ist der vordere Schulhof.

Allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist es aus Gründen der Infektionssensibilität und der Vermeidung von Begegnungsanlässen nicht gestattet, während der großen Pause den Schulhof zu verlassen.

Da die Klassenräume in den Pausen zwecks Querlüftung nicht abgeschlossen werden, sind alle Wertsachen mit in die große Pause zu nehmen.

Bei Regen verbleiben die SuS, die nicht auf den Pausenhof gehen wollen, in Ihren Klassenräumen am Platz. Während der Lüftungsphase (Kippstellung) kann hier die MNS-Bedeckung ausnahmsweise zwecks

Nahrungsaufnahme und Trinken abgenommen werden. Der Aufenthalt im Bereich der Fenster ist strikt untersagt. Die Aufsicht ist über eine ambulierende Aufsicht sicher zu stellen. Bei Regenpause ist als erstes Intervall die Stoßlüftung bei voll geöffnetem Fenster unmittelbar zu Beginn der Folgestunde der Pause vorzunehmen.

In der Mittagspause werden den betroffenen Mittelstufenklassen größere Areal mit mehr Bewegungsmöglichkeit zugewiesen, welche durch ambulierende Aufsichten betreut werden.

Verwaltung

Um den besonders hohen Infektionsdruck auf die in der Verwaltung tätigen Personen möglichst gering zu halten, erfolgt der Zugang zu diesem Bereich in sehr restriktiver Form. Dies bedeutet, dass niederschwellige Dienstanliegen entweder telefonisch oder über Email-Verkehr erfolgen müssen oder – sollte dies nicht möglich sein – über vorherige telefonische Anmeldung erfolgen, ggf. unter Vergabe bestimmter Termine. Akute Notfälle sind hiervon ausgenommen. Es gelten zahlenmäßig fest umrissene Aufenthalts- und Betretungsregelungen. Der Durchgang vom Lichthof zum Verwaltungstrakt, um etwa die Kopierer zu erreichen oder aber das Lehrerzimmer, ist nicht gestattet. Die Ausgabe der didaktischen Materialien erfolgt über tagesweise Gestellung der Materialien durch das Verwaltungsteam.

Lehrerzimmer

Die Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten für die Lehrkräfte des Fichte-Gymnasiums werden über das angestammte Lehrerzimmer hinaus insofern erweitert, als auch die Räumlichkeiten der Lehrerbibliothek und des Lehrerarbeitsraums hinzugenommen werden.

Diese Räumlichkeiten unterliegen ebenfalls dem Hygiene-Konzept des Fichte-Gymnasiums. Dies bedeutet, dass auch in diesen Räumlichkeiten eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht sofern die gebotenen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

Cafeteria / OGS

Der Förderverein des Fichte-Gymnasiums erlässt vor Wiederaufnahme des Betriebes in beiden Institutionen ein jeweils eigenes Hygiene-Konzept, welches durch die Schulleitung zu prüfen und zu genehmigen ist. Die Konzepte sind in geeigneter Form vor Ort durch Aushang zur Kenntnis zu bringen

Schlussbestimmungen

Dieses Hygiene-Konzept tritt am 10.08.2020, Änderungen ab dem 31.08.20, bis auf Widerruf in Kraft. Gegebenenfalls betroffene Bereiche der Hausordnung des Fichte-Gymnasiums werden durch dieses Hygiene-Konzept notstandsabwehrend überstimmt. Nicht-betroffene-Bereiche der Hausordnung gelten uneingeschränkt fort. Veränderungen des Hygiene-Konzeptes bedürfen der schriftlichen Mitteilung über die schulischen Verbreitungswege. Veränderungen können sich einerseits einstellen aus beratender Begleitung der schulischen Mitbestimmungsgremien und sollen als solches von diesen erörtern werden. Änderungen müssen sich andererseits jederzeit ergeben aus veränderten Rahmenvorgaben der Gesundheitsbehörde der Stadt Hagen sowie den Corona-Schutzmaßnahmen des Landes NRW. Ggf. notwendige tagesaktuelle Anpassungen aus der betrieblichen Praxis heraus, die eine besondere Tragweite entwickeln, sind unter Beteiligung des Eilausschusses der Schulkonferenz zu entscheiden.

Die Schulleitung ist nach § 54 und 59 (8) SchulG NRW sowie § 20 Allgemeiner Dienstordnung ermächtigt und verpflichtet, diesem Hygiene-Konzept zur Durchsetzung zu verhelfen.

Gez.

Hagen, 07.08.20
Geändert am 31.08.20

Arne Hennemann

Schulleiter